

vorbehaltlich !

Informationen zur Neuordnung

Mediengestalter Bild und Ton

ab 01.08.2020

**Verordnung ist noch nicht
im Bundesanzeiger veröffentlicht**

Stand: Januar 2020

Anlass und Ziele der Neuordnung



Die Ausbildung Mediengestalter/in Bild und Ton soll nach 14 Jahren den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.



Die „Breite“ des Mediengestalter/in Bild und Ton soll erhalten bleiben und gleichzeitig Spezialisierungsmöglichkeiten geschaffen werden.



Die beiden Berufe Mediengestalter/in Bild und Ton sowie Film- und Videoeditor/-in sollen zu einem Ausbildungsberuf zusammengefasst werden.



Im dritten Ausbildungsjahr soll eine Differenzierung in Wahlqualifikationen vorgesehen werden. Damit soll zur Bestandsicherung die Attraktivität des Berufes für weitere Firmen erhöht werden.



Die Ausbildung im dualen System soll gegenüber dem inflationären Angebot an Studiengängen gestärkt werden!

Struktur

Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. Für alle Auszubildende **berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Abschnitt A** (100 Wochen)
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer der **Wahlqualifikationen des Abschnitt B** (20 Wochen)
3. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer der **Wahlqualifikationen des Abschnitt C** (12 Wochen)
4. Für alle Auszubildende **integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Abschnitt D** (24 Wochen)

Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

berufsprofilgebenden

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen,
2. Audiovisuelle Medienprodukte mit Hilfe von Regieeinrichtungen herstellen,
3. Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten,
4. Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten und
5. Inhalte ausarbeiten und umsetzen.



Gilt für alle Auszubildende

Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zeitrictwerte in Wochen	
		1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen	20	4
2	Audiovisuelle Medienprodukte mit Hilfe von Regieeinrichtungen herstellen	10	10
3	Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten	18	10
4	Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten	16	6
5	Inhalte für Bild- und Tonproduktionen ausarbeiten und umsetzen		6
	Wochen insgesamt: 100	64	36

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der ersten Wahlqualifikation

4 Wahlqualifikationen zur Auswahl (Abschnitt B)

Dauer: 20 Wochen

Auswahlliste erste Wahlqualifikation:

1. Kameraproduktionen
2. Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen
3. Postproduktion
4. Ton



Eine Auswahl aus der Liste Abschnitt B

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der ersten Wahlqualifikation

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zeitrichtwerte in Wochen	
		1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	Kameraproduktionen		20
2	Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen		20
3	Postproduktion		20
4	Ton		20
	Wochen insgesamt:		20

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der zweiten Wahlqualifikation

18 Wahlqualifikationen zur Auswahl (Abschnitt C)

Dauer: 12 Wochen

Auswahlliste zweite Wahlqualifikation:

1. Bild und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen,
2. Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen,
3. Regie-Serversysteme einsetzen,
4. Bildmischungen durchführen,
5. Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen,
6. Montageformen anwenden,
7. Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen,
8. Visuelle Effekte herstellen und gestalten,
9. Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen,

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der zweiten Wahlqualifikation

Fortsetzung Auswahlliste zweite Wahlqualifikation:

10. Sounddesign durchführen,
11. Musikproduktionen durchführen,
12. Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen,
13. Redaktionell arbeiten,
14. Eigenständig Beiträge herstellen,
15. Fiktionale Formate produzieren und gestalten,
16. Inhalte für Social-Media-Plattformen entwickeln,
17. Produktionen organisieren und koordinieren und
18. Produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen.



Eine Auswahl aus der Liste Abschnitt C

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der zweiten Wahlqualifikation

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zeitrichtwerte in Wochen	
		1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen		12
2	Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen		12
3	Regie-Serversysteme einsetzen		12
4	Bildmischungen durchführen		12
5	Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen		12
6	Montageformen anwenden		12
7	Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen		12
8	Visuelle Effekte herstellen und gestalten		12
9	Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen		12
10	Sounddesign durchführen		12
11	Musikproduktionen durchführen		12
12	Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen		12
13	Redaktionell arbeiten		12
14	Eigenständig Beiträge herstellen		12
15	Fiktionale Formate produzieren und gestalten		12
16	Inhalte für Plattformen zur interaktiven Kommunikation entwickeln		12
17	Produktionen organisieren und koordinieren		12
18	Produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen		12
	Wochen insgesamt:		12

Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

integrativ zu vermittelnden

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. **Kommunizieren und Kooperation fördern,**
6. **Projekte planen, durchführen und abschließen,**
7. **Gefährdungen bei Produktionen vermeiden und**
8. **Rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten.**



Gilt für alle Auszubildende

Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zeitrichtwerte in Wochen	
		1.-18. Monat	19. - 36. Monat
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4	Umweltschutz		
5	Kommunizieren und Kooperation fördern	6	
6	Projekte planen, durchführen und abschließen		10
7	Gefährdungen bei Produktionen vermeiden	4	
8	Rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten	4	

Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) redaktionelle Arbeitsaufträge auswerten und eigene Handlungsschritte ableiten und dabei auch optionale Vertriebswege und Zielgruppen berücksichtigen b) Informationen recherchieren und auswerten und Anforderungen ableiten c) organisatorische Bedingungen und zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten 		4
		<ul style="list-style-type: none"> d) Produktionsmittel nach Auftragsanforderungen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen e) medienspezifische Produktionssysteme entsprechend dem Arbeitsauftrag einrichten, Funktionalität prüfen und Produktionsmittel und -systeme in Betrieb nehmen f) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache g) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen h) Licht unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen i) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen j) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen k) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen l) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren m) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten 	20	

**Beispiel
Ausbildungsrahmenplan**

ENTWURF !

Entwurf

Prüfungsstruktur

**Zwischen
prüfung**

0%

- Theorieprüfung
- Arbeitsprobe

Alle Inhalte vom 1. – 18. Monat laut Verordnung nach Abschnitt A und D

**Abschluss
prüfung**

100%

- Theorieprüfung (Bewertung schriftliche Prüfung)
- Prüfungsstück (Bewertung des Endprodukts)

Alle Inhalte laut Verordnung nach Abschnitt A und D

- Arbeitsprobe (Bewertung des Arbeitsprozess)

Alle Inhalte laut Verordnung nach Abschnitt B und C

Prüfungsstruktur

Übersicht Prüfungen

Zwischen- prüfung	Arbeitsprobe 30 Minuten <i>innerhalb dieser Zeit ist ein situatives Fachgespräch von höchstens fünf Minuten zu führen.</i>		Schriftliche Prüfung 120 Minuten	
	vier Prüfungsbereiche			
Abschluss- prüfung	Bild- und Tonprodukt Prüfstück in 24 Stunden <i>Dauer 2 bis 5 Minuten</i>	Wahl- qualifikationen Arbeitsprobe 50 Minuten <i>innerhalb dieser Zeit ist ein situatives Fachgespräch von höchstens zehn Minuten zu führen.</i>	Bild- und Ton- produktion Schriftliche Prüfung 210 Minuten	WiSo Schriftliche Prüfung 60 Minuten

Prüfungsstruktur

Gewichtung im Abschlussergebnis

Zwischen- prüfung	Arbeitsprobe	Schriftliche Prüfung		
	0 %	0 %		
Abschluss- prüfung	vier Prüfungsbereiche			
	Bild- und Tonprodukt	Wahl- qualifikationen	Bild- und Ton- produktion	WiSo
	30 %	30 %	30 %	10 %

Prüfung: Bild und Tonprodukt



Das Prüfstück muss ein Bild- und Tonprodukt mit einer Länge von 2 bis 5 Minuten sein



Für das Prüfstück hat der Prüfling ein Realisierungskonzept auszuarbeiten. Der Projektantrag ist dem Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nachdem er die redaktionelle Vorgabe für das Bild- und Tonprodukt erhalten hat, zur Genehmigung vorzulegen.



Für die Erstellung des Bild- und Tonproduktes inklusive der Dokumentation hat der Prüfling 24 Stunden Zeit.



Empfehlung: Die Produktionszeit sollte auf maximal 4 Tage, in begründeten Ausnahmen auf nicht mehr als 5 Produktionstage, verteilt werden. Der Prüfling kann in Abstimmung mit seinem Ausbildungsbetrieb die Produktionstage innerhalb des Produktionszeitraums frei verteilen.



Das Bild- und Tonprodukt muss der Prüfling spätestens sechs Wochen nach Genehmigung des Projektantrags erstellt haben.

Prüfung: Wahlqualifikationen



Der Prüfling hat im Prüfungsbereich Wahlqualifikationen eine Arbeitsprobe durchzuführen. Während der Durchführung ist mit dem Prüfling ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsprobe zu führen. Gegenstand des situativen Fachgesprächs ist zudem die zweite im Ausbildungsvertrag festgelegte Wahlqualifikation.



Bei der Durchführung der Arbeitsprobe sind die Prüfer angehalten, erkennbare Fehlleistungen unter Punktabzug zu korrigieren. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle Prüfungsanforderungen innerhalb der Prüfungszeit durchlaufen werden können und keine Folgefehler das Gesamtergebnis beeinflussen (*Anmerkung aus dem Entwurf der Handreichung*).



Bewertet wird die Bearbeitung der Aufgabe auf Basis der vorgegebenen Bewertungskriterien und die Arbeits- und Vorgehensweise während der gesamten Prüfungszeit. Auch das Arbeitsergebnis kann in die Bewertung mit einbezogen werden (*Anmerkung aus dem Entwurf der Handreichung*).



Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 50 Minuten. Das situative Fachgespräch darf höchstens zehn Minuten dauern.

Sonstiges zur Neuordnung



Veröffentlichung der neuen Verordnung im Bundesanzeiger ist für ca. April / Mai angekündigt



Die Wahlqualifikationen sind im Ausbildungsvertrag festzulegen.
Anmerkung.: Änderungen sind bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung im beidseitigen Einvernehmen möglich



Das Bundesinstitut für Berufsbildung (bibb) wird unter der Reihe „Ausbildung gestalten“ eine Handreichung zur Ausbildung veröffentlichen.



Eine Empfehlung zur Kombination der Wahlqualifikationen wird in der Handreichung veröffentlicht.



§ 5 - Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen Ausbildungsplan zu erstellen.
Anmerk.: Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Ausbildungsinhalte vermitteln, kann dies z. B. im Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden.

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !